

Polizeidirektion
Bad Segeberg
Polizei-, Autobahn- u.
Bezirksrevier Pinneberg
Ermittlungsdienst
Umwelt und Verkehr

Ansprechpartner bei weiteren Fragen:

Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen das Hundegesetz werden als Ordnungswidrigkeit von den örtlichen Ordnungsbehörden geahndet. Der Gesetzgeber hat den Bußgeldrahmen bis zu 10.000€ festgesetzt.

Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden vom Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg mit bis zu 50.000€ geahndet, Verstöße nach dem Landeswaldgesetz mit bis zu 2.500€. Verstöße gegen die Vorschriften zum Deichschutz können vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz nach dem Landeswassergesetz mit bis zu 50.000€ geahndet werden.

Hundesteuer

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, sein Tier zur Steuer anzumelden. Der Steuersatz für die Vierbeiner variiert von Gemeinde zu Gemeinde.

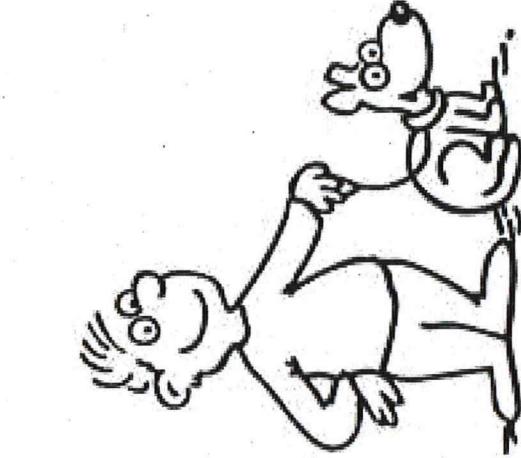
kreis pinneberg

Polizei-Autobahn- und Bezirksrevier Pinneberg
Ermittlungsdienst Umwelt und Verkehr
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Telefon 04101-202 450/-451/-452
Fax 0431-988 6449 792
E-Mail: umwelt.pinneberg.pab@polizei.landsh.de

Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Informationen zur Hundehaltung



Telefon 04121-4502 2277
Fax 04121-4502 9 2277
E-Mail: Fd-Umwelt@kreis-pinneberg.de

Informationen zur Hundehaltung

Am 01.01.2016 ist das Gesetz über das Halten von Hunden (HundG) in Kraft getreten. Es bestimmt die Regeln, die von allen Hundehalterinnen und -haltern zu beachten sind.

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, andere Tiere oder Sachen ausgehen können.

Jeder Hund hat beim Ausführen ein Halsband mit einer Kennzeichnung zu tragen, mit der die Halterin oder der Halter eindeutig festgestellt werden kann.
Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen elektronisch gekennzeichnet (Mikrochip) werden.

Verunreinigungen durch Hundekot sind unverzüglich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Anleinflicht

Für die folgenden Bereiche gibt es eine Leinenpflicht: Fußgängerzonen, Märkte, öffentliche Versammlungen oder Volkfestes, Park- u. Grünanlagen, in Mehrfamilienhäusern und deren Zuwendungen, der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- u. Grünanlagen, öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel, Sportanlagen, Friedhöfe, Wälder, Deiche und die Naturschutzgebiete. Gerade innerhalb der Naturschutzgebiete und Wälder wird diese Pflicht häufig nicht beachtet. Hintergrund dieser Festlegung ist nicht nur die Gefahr des tatsächlichen Tötens von Tieren durch einen wildernden Hund, sondern bezieht auch die oftmals nicht konkret sichtbare Störung der wildlebenden Tiere in ihrem Lebensraum mit ein. Hier kann eine einzige

Störung schon zur Aufgabe eines Bruttgeschäftes führen. Besonders diese vom Hund ausgehende Störung wird dadurch, dass der Hund für viele Tierarten noch stärker als der Mensch als Feind erkannt wird, verstärkt. Daher ist gerade in der freien Landschaft das Anleinen aller Hunde besonders wichtig.

Unabhängig davon, darf sich der Hund grundsätzlich nur im Einflussbereich des Halters aufhalten.

Mitnahmeverbot

In folgenden Bereichen ist es grundsätzlich verboten Hunde mitzunehmen: Spielplätze, Badestellen, Liegewiesen, Schulen, Krankenhäuser, Theater, Kindergärten oder Versammlungsräume.

Zucht- und Ausbildungsverbot

Es ist verboten, Hunde – egal welcher Rasse – mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu züchten und auszubilden.

Gefährliche Hunde

Hunde werden zu künftig dann als gefährlich eingestuft, wenn sie außfällig geworden sind,
• weil sie außerhalb des ausbruchsicheren Grundstückes der Hundehalterin/des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohenderweise Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigten,
• weil sie einen Menschen gebissen haben und dies nicht zur Abwehr einer strafbaren Handlung geschah,

• weil sie ein anderes Tier durch Bisse verletzt oder getötet, haben ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen Hund trotz klar erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- weil sie durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Beim Biss eines Menschen ist nicht entscheidend, wie schwer die Verletzungen sind. Bereits klar erkennbare „blaue Flecken“ oder zerissene Kleidung können als Nachweis eines Bisses ausreichend und führen zur Feststellung der Gefährlichkeit.

Für gefährliche Hunde gelten folgende zusätzliche Regeln, die zu beachten sind:

- Für die Haltung ist eine Erlaubnis erforderlich.
- Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter volljährig ist und über die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie Sachkunde verfügt. Diese persönlichen Voraussetzungen müssen auch von jeder anderen Person erfüllt werden, die diesen Hund ausführt.
- Es ist eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 500.000€ für Personenschäden und 250.000€ für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.
- Der Hund ist mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.
- Der Hund muss so gehalten werden, dass er ein ausbruchsicheres Grundstück oder eine Wohnung nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen kann.
- Außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks oder einer Wohnung gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang. Die Leine darf dabei nicht länger als 2 m sein.